

Datum: 28.03.2008
Amt: Ortsbauamt
Verantwortlich: Schimmele, Ludwig
Aktenzeichen: 364.24
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Neufassung der Satzung über den Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) nach dem Naturschutzgesetz (NatSchG)

- Vorstellung des Satzungsentwurfes
- Durchführung der Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange nach § 74 Abs. 1 NatSchG
- Auslegungsbeschluss nach § 74 Abs. 2 NatSchG

Gemeinderat	08.04.2008	öffentlich	beschließend
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:

Satzungstext im Entwurf

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

1. Vom Sachvortrag der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Dem Entwurf der Satzung über den Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) wird zugestimmt.
3. Der Entwurf der Satzung wird nach § 74 Abs. 2 NatSchG öffentlich ausgelegt.
4. Die Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange nach § 74 Abs. 1 NatSchG wird durchgeführt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen.

Sachdarstellung:

Aufgrund der Novelle des Naturschutzgesetzes (NatSchG) ist es notwendig, Satzungen über Grünbestände bzw. Baumschutzsatzungen (§ 33 NatSchG) der neuen Rechtslage anzupassen.

Die Änderung der Paragraphenabfolge des NatSchG und inhaltliche Änderungen bzw. Ergänzungen des Textes der Baumschutzsatzungen nach dem Motto „Bewährtes beibehalten, Überflüssiges streichen“ sind die Grundlage für den auf der Mustersatzung des Gemeindetages basierende Entwurf der Neufassung der Satzung für die Gemeinde Reichenbach an der Fils.

Im weiteren Verfahren ist vorgesehen, den gemeinsam festgelegten Entwurf der Satzung Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen. Reichenbacher Bürger haben im Rahmen der Veröffentlichung des Satzungsentwurfes im Reichenbacher Anzeiger die Möglichkeit, sich zu äußern.

Nach Ablauf entsprechender Fristen erfolgt eine Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und ggf. eine Einarbeitung in den Entwurf der Satzung.

Den Abschluss des Verfahrens bildet der Satzungsbeschluss und die Veröffentlichung der Baumschutzsatzung, die damit rechtskräftig wird.